

Name des Antragstellers	
Straße	
PLZ	Ort

Ort
Datum
Telefon

Anschrift der Straßenverkehrsbehörde

**Landratsamt Ilm-Kreis
- Verkehrsamt –
Straßenverkehrsbehörde
Ichershäuser Straße 31
99310 Arnstadt**

Antrag

auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 46 Abs. 1 Nr. 5 b StVO zur Befreiung von der Pflicht zur Anlegung des Sicherheitsgurtes / zum Tragen des Schutzhelmes*

Ich beantrage die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung

zur Befreiung von der Pflicht zur Anlegung des Sicherheitsgurtes

zum Tragen des Schutzhelmes

Zur Begründung meines Antrages weise ich auf die nachstehende ärztliche Bescheinigung hin.

Unterschrift

Anlegen des Sicherheitsgurtes und Tragen des Schutzhelmes (§ 21a StVO)

Ärztliche Bescheinigung

Auf Grund des Untersuchungsergebnisses wird bescheinigt, dass

Frau/Frl./Herr _____ geb. am, in _____
wohnhaft in _____

von der Pflicht zur Anlegung des Sicherheitsgurtes/zum Tragen des Schutzhelmes befreit werden muss, weil nach Abwägung aller Gründe aus ärztlicher Sicht die Gefahren, die sich beim Anlegen eines Sicherheitsgurtes / Schutzhelmes ergeben können, schwerer sind, als die Gefahren, die bei einem Verkehrsunfall ohne den Schutz des Gurtes/Helmes eintreten (siehe Hinweisblatt Seite 2)

Es handelt sich um einen vorübergehenden Zustand, voraussichtliche Dauer bis _____
 dauernden Zustand; **die generelle Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen ist nicht ausgeschlossen.**

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel des Arztes

Voraussetzungen für Ausnahmegenehmigungen von der Gurtanlegepflicht:

Die Befreiung von der Anlegepflicht für Sicherheitsgurte ist nur zulässig, wenn

- das Anlegen von Gurten aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist, oder
- die Körpergröße weniger als 150 cm beträgt.

Die zwingenden gesundheitlichen Gründe sind durch eine **eindeutige ärztliche Bestätigung** nachzuweisen.

Hierbei ist folgendes zu beachten:

- Eine ärztliche Bescheinigung über die Voraussetzung zur Befreiung der Gurtanlegepflicht muss ausdrücklich bestätigen, dass der Antragsteller aufgrund des ärztlichen Befundes von der Gurtanlegepflicht zwingend befreit werden muss.
- Sollten die angegebenen Hinderungsgründe durch andere geeignete Maßnahmen beseitigt werden können (z.B. Spezialanfertigungen), so sind diese Lösungen vorrangig zu wählen.
Aus der ärztlichen Bescheinigung muss hervorgehen, wie lange der Hinderungsgrund voraussichtlich dauern wird, da die Ausnahmegenehmigung grundsätzlich befristet werden muss.
Eine unbefristete Ausnahmegenehmigung ist nur dort möglich, wo es sich um einen attestierten nicht besserungsfähigen Zustand handelt.
- **Es wird darauf hingewiesen, dass beim Vorliegen einer Krankheit, die eine Befreiung von der Gurtanlegepflicht rechtfertigt, im Zweifelsfall auch die grundsätzliche Fahrtauglichkeit des Antragstellers überprüft werden kann.**

Hinweise für den Arzt:

Grundsätzlich sollte der Arzt prüfen, ob andere Maßnahmen, wie einfache Schutzpolsterung der Gurte, ratsamer sind als eine Befreiung von der Gurtragepflicht.

Viele vermeintliche Hinderungsgründe können durch geeignete Maßnahmen beseitigt werden:

- Bei Trägern von Herzschrittmachern, Herzkranken, Personen die an Folgen von Brust- oder Bauchoperationen leiden, lassen sich gegebenenfalls mögliche Beschwerden durch geeignete Schutzpolsterung verhindern.
- Bei Patienten mit künstlichem Darmausgang sind gegebenenfalls Hosenträgergurte angebracht.
- Bei Asthmapatienten und schmerzempfindlichen Rheumatikern kann ein Beckengurt Abhilfe schaffen.
- Personen die unter Fesselungsangst oder Zwangsneurosen leiden, ist ein Einbau eines Schlosses zu empfehlen, das sich wenige Sekunden nach dem Aufprall automatisch öffnet.

Ärzte, die eine Bescheinigung zur Befreiung von der Anschnallpflicht für Sicherheitsgurte ausstellen, müssen sich der Tatsache bewusst sein, dass sie durch spätere Haftpflichtansprüche des Verletzten oder Dritter u. U. regresspflichtig werden.